

## SwissHoldings Sessionsticker Frühjahrssession 2023

### Vorlagen (Titel klickbar)

#### Nationalrat

22.050	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG). Änderung (Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz).....	2
22.026	Zivilprozessordnung. Änderung .....	3

#### Ständerat

22.026	Zivilprozessordnung. Änderung .....	5
21.019	Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes .....	6
22.077	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tadschikistan .....	8
22.4452	Po. Gmür-Schönenberger. Sicherstellung eines funktionierenden Ressourcenausgleichs innerhalb der Schweiz als Folge der OECD-Mindeststeuer .....	9

**SwissHoldings**, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 66 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

### Geschätzte LeserInnen

Zu Beginn der Frühjahrssession 2023 übergibt Ihnen SwissHoldings seinen aktuellen Sessionsticker. Dieser gibt Ihnen einen Überblick über wichtige, in unseren Tätigkeitsbereich fallende Geschäfte, welche in der kommenden Session im National- und Ständerat behandelt werden. Mit dem Sessionsticker zeigen wir auf, worum es in den Geschäften geht und welche Haltung SwissHoldings dazu einnimmt.

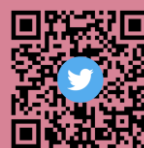
Wir hoffen, Ihnen auch mit dieser Ausgabe nützliche Informationen weiterzugeben. Gerne nehmen wir Ihre Rückmeldung zum Ticker entgegen.

SwissHoldings  
**Geschäftsstelle**

#### Kontakt:

Pascal Nussbaum  
Leiter Kommunikation &  
Public Affairs  
[pascal.nussbaum@swissholdings.ch](mailto:pascal.nussbaum@swissholdings.ch)  
031 358 68 63

Auf [LinkedIn](#) | [Twitter](#) folgen



## Nationalrat:

**[22.050](#) Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG). Änderung (Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)**

Behandlung am Montag, 27. Februar 2023

### Darum geht es

Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Artikel 184 der Bundesverfassung am 30. November 2018 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die im Recht der Europäischen Union (EU) vorgesehene Börsenäquivalenz für die Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können.

Damit die Schutzmassnahme nicht ersatzlos ausläuft, hat der Bundesrat im Sommer 2022 die Überführung der Schutzmassnahme in das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) dem Parlament zur Zustimmung unterbreitet.

### Stand des Verfahrens

Ständerat Wintersession 2022: Annahme (39:0)

WAK-NR 30.1.2023: vorbehaltlose Annahme

### Position SwissHoldings

SwissHoldings begrüsst die geplante Überführung der Börsenschutzmassnahme in ordentliches Recht.

## Nationalrat:

### [22.026](#) Zivilprozessordnung. Änderung

Behandlung am Montag, 6. März 2023

#### Darum geht es

Der Bundesrat will die Praxistauglichkeit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) mit punktuellen Änderungen verbessern. Er möchte insbesondere Privaten und Unternehmen den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtssicherheit verbessern. Hervorzuheben ist dabei die wichtige Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristinnen und -juristen. Der Bundesrat sieht in seinem Entwurf eine sinnvolle Kompromissbestimmung vor (Art. 160a E-ZPO; vgl. auch parl. Iv. Markwalder [15.409](#) «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen»). Diese sieht im Wesentlichen vor, dass bei Handelsgesellschaften in Bezug auf die Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes eine Partei die Mitwirkung verweigern kann und Unterlagen nicht herausgeben muss, wenn der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein Anwaltspatent verfügt und die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.

Das Parlament hat inzwischen über die Vorlage beraten und die erste Runde der Differenzbereinigung vorgenommen. Die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen wurde zuerst vom Ständerat enger gefasst und er wollte insbesondere ein problematisches Erfordernis der Gegenseitigkeit einführen. Der Nationalrat hat jedoch danach die Bestimmung wieder etwas weiter gefasst, resp. wurde insbes. auf das problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit verzichtet. Betreffend die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen besteht nach dem heutigen Stand keine Differenz mehr, aber die Vorlage an sich befindet sich noch in der zweiten Runde der Differenzbereinigung.

#### Stand des Verfahrens

Ständerat Sommersession 2021: Annahme (39:0)

Nationalrat Sondersession 2022: Annahme (183:1:2)

Ständerat Herbstsession 2022: Differenzbereinigung

Nationalrat Wintersession 2022: Differenzbereinigung

#### Position SwissHoldings

**Grosse Wichtigkeit des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen:** Aus Sicht von SwissHoldings hat in dieser Vorlage die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen mit Abstand die grösste Wichtigkeit. Wir begrüssen es entsprechend, dass die Einführung des Berufsgeheimnisschutzes vom Parlament nach dem aktuellen Stand der Informationen beschlossen worden ist und zwar aus den folgenden Gründen:

**Ganz allgemein ist folgendes zu bemerken:** Das schweizerische Recht gewährt dem Anwalt und seinen Hilfspersonen für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltpatents und diesem unterstellte Personen gelten, wenn sie dieselbe Tätigkeit – d.h. für einen Anwalt berufsspezifische Tätigkeiten - ausüben.

**Standortrelevant – keine Benachteiligung schweizerischer Unternehmen im Ausland:** Konkret geht es bei der Einführung des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen namentlich darum, dass vermieden werden muss, dass unsere Schweizer Unternehmen in Verfahren im Ausland Nachteile erfahren, weil unser Rechtssystem – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtssystemen - keinen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen kennt. In Verfahren in den USA wird die Benachteiligung schweizerischer Unternehmen besonders sichtbar. In den sog. Discovery-Verfahren können schweizerische Unternehmen verpflichtet werden, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen resp. Unternehmensanwälte offenzulegen; gleichzeitig ist die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt. So besteht das Risiko, dass strategisch wichtige Informationen von Schweizer Unternehmen in falsche Hände geraten. Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren in solchen Konstellationen auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen. In diesen Prozessen sind die Streitsummen überdies regelmässig sehr hoch, was entsprechend zu sehr hohen Risiken im Rahmen von Zivilprozessen führt.

**Stärkung der internen Rechtsdienste und damit der präventiven Sicherstellung der Einhaltung des Rechts:** Ferner ist der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch zur Stärkung der Rechtsdienste und damit der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften im Unternehmen wichtig. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor dafür, dass die Einhaltung rechtlicher Vorschriften in den Unternehmen präventiv sichergestellt wird. Damit die Unternehmensjuristen ihre rechtlichen Analysen korrekt und zielgerichtet ausarbeiten können, sind sie darauf angewiesen, möglichst vollständige Informationen zu den relevanten Sachverhalten zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden den Unternehmensjuristen aber nur dann Auskunft geben, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können. Werden die Arbeitsprodukte (bspw. Analysen) und die Kommunikation der Unternehmensjuristen nicht geschützt, so hat dies in Bezug auf das präventive Sicherstellen der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften entsprechend einen stark negativen Effekt.

**Viele, und immer mehr Länder mit einer entsprechenden Bestimmung:** Schliesslich ist zu beachten, dass viele Länder inzwischen erfasst haben, dass der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen standortrelevant ist und sehen entsprechend einen solchen vor. Das Legal Professional Privilege gibt es nicht nur im ganzen angloamerikanischen Rechtskreis. Es erstreckte sich auch auf diverse Länder Europas. Es haben namentlich die Niederlande, Deutschland, Belgien und Spanien in den letzten Jahren eine entsprechende Bestimmung eingeführt.



## Ständerat:

[22.026](#) Zivilprozessordnung. Änderung

Behandlung am Montag, 27. Februar 2023

### Darum geht es

Kommentare siehe Nationalrat S 3-4.

## Ständerat:

### [21.019](#) Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Behandlung am Dienstag, 28. Februar 2023

#### Darum geht es

Mit dieser Vorlage werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weitere Elemente betreffen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate, ausländische Reisebüros und Bestimmungen zur Steuervertretung. Der Katalog der Steuerausnahmen soll erweitert und neue Leistungen dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung enthalten.

#### Stand des Verfahrens

WAK-NR 12.04.22: Annahme ohne Gegenstimme

Die WAK-NR hat keine grundlegenden Änderungen an der Vorlage des Bundesrats vorgenommen. Es bestehen indes Minderheitsanträge zu verschiedenen Verfahrensfragen.

Sondersession 2022: Annahme der Vorlage in der Gesamtabstimmung (129:53.1)

WAK-SR 14.02.23: Annahme ohne Gegenstimme

#### Position SwissHoldings

Die Mehrwertsteuer wird von den Schweizer Unternehmen auf eigene Kosten und vollständig auf eigenes Risiko selbständig veranlagt. Die Abwicklung der Mehrwertsteuer ist auf Stufe Bund einer der grössten administrativen Kostenfaktoren für Schweizer Firmen. Die Situation hat massgeblich mit den zahlreichen Brüchen zu tun, die das Mehrwertsteuersystem durchziehen: Unzählige Ausnahmen, unterschiedliche Steuersätze und verschiedene Umsatzgrenzen machen das System enorm komplex. Die vorliegende Teilrevision bringt für die Unternehmen kaum Entlastungen. Seit der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2010 hat sich das Schweizer System laufend verkompliziert, und neue Komplikationen sind auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbunden. Der vorliegende Entwurf verstärkt leider die negative Tendenz, indem neue Konsumbereiche privilegiert behandelt werden sollen. Jedes Privileg stellt einen Nachteil und eine Belastung für andere, nicht-privilegierte Bereiche dar, weil ohne Privilegien die Steuerbelastung bei gleichem Steueraufkommen tiefer sein könnte. Auch aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist dies die einzige vertretbare, faire Lösung. Auf neue Privilegien ist deshalb im Interesse einer breit getragenen Mehrwertsteuer, die möglichst alle Leistungen gleichbehandelt und dadurch von den leistungserbringenden Unternehmen wie von den Konsumentinnen und Konsumenten gleich akzeptiert werden kann, zu verzichten.

Wo Anpassungen und Weiterentwicklungen für erforderlich erachtet werden oder, wie im Fall der Besteuerung von Online-Plattformen, vereinzelt wünschbar sind, sollten die Regelungen so getroffen werden, dass sie sich reibungslos in die Mehrwertsteuer-Systematik einfügen. Zudem sollten die Regelungen für die unternehmerische Praxis möglichst rechtssicher und in der Anwendung kostengünstig sein (d.h. mit wenig Bürokratie verbunden). Wettbewerbsverzerrende Massnahmen sind zu vermeiden.

**SwissHoldings unterstützt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes. Die darin vorgesehenen Ausnahmen und Sonderregelungen für einzelne Branchen (Reisebüros, Spitex etc.) sehen wir allerdings kritisch.**



## Ständerat:

### [22.077](#) Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tadschikistan

Behandlung am Dienstag, 28. Februar 2023

#### Darum geht es

Das DBA-Änderungsprotokoll mit Tadschikistan enthält eine Missbrauchsklausel, die auf den hauptsächlichen Zweck einer Gestaltung oder eines Geschäfts abstellt und damit sicherstellt, dass das DBA nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird. Zudem beinhaltet das Protokoll eine Amtshilfeklausel nach internationalem Standard in Sachen Informationsaustausch auf Anfrage.

Weiter setzt die DBA-Anpassung die Mindeststandards aus dem BEPS-Projekt in Sachen Doppelbesteuerungsabkommen um.

#### Stand des Verfahrens

[WAK-SR 14.02.23](#): Annahme

#### Position SwissHoldings

SwissHoldings unterstützt ebenfalls die Anpassung des heutigen **DBA mit Tadschikistan** an den BEPS-Mindeststandard von OECD und G20 und an den internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage sowie die Einführung einer Missbrauchsklausel.



## Ständerat:

[22.4452](#) Po. Gmür-Schönenberger. Sicherstellung eines funktionierenden Ressourcenausgleichs innerhalb der Schweiz als Folge der OECD-Mindeststeuer

Behandlung am Dienstag, 28. Februar 2023

### Darum geht es

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, im Rahmen des NFA-Wirksamkeitsberichts 2026-2029 zu prüfen, ob im NFA ein Anpassungsbedarf besteht, falls mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer die Disparitäten zwischen den Kantonen unverhältnismässig zunehmen.

### Stand des Verfahrens

Im Rat noch nicht behandelt

### Position SwissHoldings

SwissHoldings empfiehlt die Annahme des Postulats. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Effekte der OECD-Mindestbesteuerung auf den Ressourcenausgleich vielfältig und schwer vorzusagen sind. Steuerliche attraktive Kantone wie Zug oder Basel-Stadt könnten punkto Standortattraktivität und damit nach einigen Jahren auch im Ressourcenausgleich tendenziell zu den Verlierern gehören. Demgegenüber könnten Kantone wie Zürich oder Aargau zu den Gewinnern gehören. Auch werden die Ergänzungssteuern nicht einfach in Basel-Stadt und Zug oder anderen Tiefsteuern anfallen. Auch Zürich bietet Unternehmen attraktive steuerliche Bedingungen, weshalb dort Ergänzungssteuern zu erwarten sind. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass sich die betroffenen Unternehmen auf die neuen Rahmenbedingungen respektive den geänderten internationalen Standortwettbewerb einstellen werden. Mit anderen Worten dürfte sich die Situation im Ressourcenausgleich erst wenige Jahre nach dem Start der OECD-Mindestbesteuerung im Jahr 2024 neu eingependelt haben.